

Satzung des Fördervereins „Sportfreunde – SVS“

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde – SVS“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83137 Schonstett, Weiher 5.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Ausbildungen, Weiterbildungen und Unterstützung für
 - i. Trainer,
 - ii. Übungsleiter und
 - iii. Gruppenhelfer
 - b. von Trainingshilfen und Sportbekleidung
 - c. des Fußballsports sowie insbesondere auch des Jugendfußballsport im Sinne des § 52 Abs. 2 AO durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des SV Schonstett e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des §2 Absatz 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Dem Verein steht natürlich auch ein Anspruch auf Förderungsmaßnahmen zu, um den Verein aufrecht zu erhalten und den Verein in eigenen Dingen zu fördern.
- (7) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Vereins.

§ 4. Bereitstellung der Fördermittel

- (1) Die Leiter der Abteilungen des SV Schonstett e.V. können einen Antrag an den Vorstand des Fördervereines auf Fördermittel stellen.
- (2) Der Antrag muss schriftlich oder mündlich erfolgen, und es muss begründet werden, wofür die Fördermittel benötigt werden.
- (3) Über die Anträge entscheidet der Vorstand gem. §10 dieser Satzung.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand gem. §10 dieser Satzung.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, sobald nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat eine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7. Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Jahreshauptversammlung des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen beim Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung einzusehen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, als Zuhörer an den Vorstandssitzungen teilzunehmen,

wobei jede aktive Beteiligung untersagt ist, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Die Teilnahme ist vorher beim Vorstand anzumelden.

- (8) Jedes Mitglied kann sich über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung informieren.

§ 8. Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monetären Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags beträgt 30 Euro pro Kalenderjahr.
- (3) Die Beiträge werden jährlich immer am Jahresanfang abgebucht.

§ 9. Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Schatzmeister/in
- (2) Zwei weitere Mitglieder
 - a. der/die stellvertretenden Vorsitzenden
 - b. der/die Schriftführer/inkönnen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Fördervereins werden vom Vorstand bis zu zwei Beisitzer ernannt.
- (4) Die Stimmen aller Vorstandsmitglieder zählen gleichwertig.
- (5) Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. 1 i. V. m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche, volljährige Personen gewählt werden, die die Geschäftsfähigkeit besitzen und sie müssen Vereinsmitglieder im Förderverein sein.
- (7) Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird gem. §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart, vertreten.

Der Kassenwart wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre in offener Abstimmung gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (11) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (12) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit

nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (13) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - e. Erlass von Ordnungen;
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - g. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers;
 - h. Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds und
 - i. Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzversammlung oder kann als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels z. B. Microsoft Teams, bei der die Abstimmungen wie bisher offen erfolgen. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 15 Minuten vor der Versammlung bekannt gegeben. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Die Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt, wobei die Benachrichtigung über elektronische Medien, z. B. E-Mail erfolgt und ausreicht. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- Ab einer Mitgliederzahl über 100 reicht eine Einladung über die Lokalzeitungen aus.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
 - (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, muss einberufen werden,
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b. wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt.
 - (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Ist der gesetzliche Vertreter selbst stimmberechtigt, so darf er nicht für seinen Vertretenen stimmen. Somit ist das minderjährige Mitglied selbst stimmberechtigt, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat dies das Mitglied nicht, so entfällt die Stimme, wenn nicht das Mitglied von jemand anderem vertreten werden kann.
 - (10) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
 - (11) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (12) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12. Versammlungsleiter und Versammlungsniederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassier, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (3) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in offener Wahl einen Wahlleiter, der nicht aus dem noch bestehenden Vorstand stammen darf.
- (4) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann für Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit eine geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e. die Tagesordnung;
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - g. die Art der Abstimmung;
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls wird auf Nachfrage jedem Mitglied innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung durch den Schriftführer des Vereins zugesandt, auch hier reicht die Übersendung per E-Mail aus. Wenn innerhalb von drei Wochen keine E-Mail beim Mitglied eingegangen ist, muss das Mitglied den Schriftführer benachrichtigen.
- (7) Geht innerhalb weiterer drei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13. Kassenprüfer (Revisor)

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Kassenprüfer haben jährlich die Vereinskasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte müssen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes beantragen

§ 14. Auflösung des Vereins (Liquidation)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche auch außerordentlich einberufen werden kann, mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15. Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SV Schonstett e.V. die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Fußballer zu verwenden hat.

§ 16. Zusammenarbeit mit dem SV Schonstett e.V.

Die Zusammenarbeit wird in einem eignen Kommuniké zwischen dem Förderverein „Sportfreunde – SVS“ und dem Verein „SV Schonstett e.V.“ festgeschrieben.

§ 17. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und

- Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinen beispielsweise Marketingaktivitäten sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
 - (3) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
 - (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
 - (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 - (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18. Sonstiges

Diese Satzung wurde am 09.10.2024 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.